

Christoph Flügge, einer der Herausgeber, lange Zeit Leiter der Justizvollzugsabteilung in Berlin und später dort Justizstaatssekretär, seit 2008 Richter am Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das frühere Jugoslawien in Den Haag, beschreibt „Internationale und nationale Kontrollmechanismen im Strafvollzug“. Ausgehend von dem absoluten Folterverbot in seiner Relevanz insbesondere für Gefangene mit einem Hinweis auch auf Festnahmezellen der Polizei, geschlossene Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern und Abschiebegefangenen, erörtert der Autor zunächst herkömmliche nationale deutsche Kontrollmechanismen zum Strafvollzug und dann die Konventionen der Vereinten Nationen sowie europäische Konventionen, wobei auch auf die Praxis eingegangen wird. Abschließend wird die Kontrolle von UN-Einrichtungen in Den Haag behandelt.

Bernd Maelicke, der dritte Herausgeber, bekannt als Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt am Main und 15 Jahre Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Gnadenwesen in Schleswig-Holstein und Honorarprofessor an der Leuphana Universität in Lüneburg beschäftigt sich mit integrierter Resozialisierung. Der Autor kritisiert, dass die Länder die Chancen beziehungsweise die Verpflichtung zur Integration der ambulanten Dienste für das Übergangsmanagement nicht genutzt haben. Er beruft sich auf das bewährte Konzept der ‚durchgehenden Betreuung‘, der Verzahnung von stationären und ambulanten Maßnahmen und zeigt den Entwicklungsbedarf des Strafvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe. Wichtige Stichworte mit Parallelen zu anderen Bereichen des Sozialgesetzbuches sind hier ‚Komplexleistung Resozialisierung‘ und ‚Integrierte Resozialisierung‘ – immer geht es dem Autor um Vernetzung, Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren und er sieht durchaus Zeichen des Aufbruchs.

Johannes Sandmann ist Nachfolger Bernd Maelickes als Abteilungsleiter für Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein und berichtet von Teilprivatisierungen als Innovationsstrategie für den Strafvollzug. Detailliert schildert er den Stand der Entwicklung der Beteiligung Dritter am Strafvollzug in Schleswig-Holstein und vergleicht ihn mit anderen Bundesländern. Nach einigen kurzen Abschnitten u.a. zum Übergangsmanagement, der freien Straffälligenhilfe und der Entwicklung der Bewährungshilfe endet der Beitrag mit einem Überblick über internationale kommerzielle Entwicklungen.

Als Justizsenator Hamburgs hat Till Steffen notwendigerweise einen anderen Blickwinkel auf den Strafvollzug. Er schreibt über Risikominimierung bei vollzugspolitischen Entscheidungen. Der Beitrag beginnt mit einem Statement für die Umsetzung moderner Resozialisierungskonzepte und für Neu- und Umstrukturierungen im Strafvollzug. Er setzt sich mit der Akzeptanz kriminalpolitischer Entscheidungen in der Öffentlichkeit, mit politischer Rhetorik und rationaler Vollzugspolitik und Vollzugsgestaltung auseinander und endet mit der Betonung des Verfassungsauftrags der Resozialisierung.

Wolfgang Gratz aus Wien ist seit mehr als 30 Jahren als Kriminologe und Praktiker des Strafvollzugs bekannt und hat die Kriminalpolitik Österreichs auch durch seine Fortbildungs- und Organisationsberatungskompetenz seit langem mitgestaltet und geprägt. Er beginnt seinen Beitrag mit einer skeptischen Vorbemerkung, in der er feststellt, dass der Strafvollzug trotz einiger Verbesserungen der Haftbedingungen und Weiterentwicklung der Behandlungsmetho-

den „in seinem Kern ... seit dem 19. Jahrhundert nicht sonderlich weitergekommen“ ist (S.275). Er kritisiert, dass wir so viel wie nie zuvor über die Ursachen der Straffälligkeit wissen, dass die „tatsächliche Ausgestaltung der Sanktionspraxis ... jedoch kaum von Empirie gesteuert“ ist (S.276). Er möchte Strafvollzug und Wissenschaft (wieder) in eine produktivere Beziehung bringen, wie es in den 70er Jahren kurze Zeit einmal war.

Soweit ein ganz knapper Überblick über einige der Beiträge.

Die Untergliederung des Bandes in Einführung, Innovationen und ihre Umsetzung, internationale Entwicklungen und Perspektiven hat mir persönlich nicht viel Orientierung gegeben, jedenfalls hat sich mir durch diese Systematik nichts erschlossen, was nicht den Überschriften der Beiträge selbst zu entnehmen gewesen wäre und viele Beiträge hätten unter drei verschiedenen der genannten Gliederungspunkte eingeordnet werden können.

Es ist den drei Herausgebern gelungen, durchweg kompetente Praktiker und Wissenschaftler (oft mit Mehrfachkompetenzen) als Autoren zu finden, die aktuelle Aspekte des Strafvollzugs interessant und immer mit einem über die Gefängnismauern hinausblickenden kriminalpolitischen Anspruch aufgreifen und erörtern.

Bei so viel Lob bleibt als Kritik die Frage, ob der Titel ‚Gefängnis als Risiko-Unternehmen‘ nicht mit einem Begriff spielt und sehr wenig Bezug zu den Inhalten hat, die den Band insgesamt prägen. Das Thema Risikounternehmen nehmen nur wenige Beiträge auf – es folgt vor allem aus dem zentralen Beitrag von Harald Preusker. Mir hat sich der Titel letztlich nicht erschlossen – vielleicht wäre es richtiger gewesen, den Band als Folge 2 des Gefängnisses als lernende Organisation herauszugeben, womit keinesfalls eine zweite Auflage gemeint ist, denn alle Beiträge sind neu und aktuell. Schließlich hätte eine Folge 2 neugierig auf die Folge 3 im Jahr 2015 gemacht.

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin, Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik sowie Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik

Noch einmal: Andreas Grube über das Gefängnis als Risiko-Unternehmen

Im Allgemeinen bedeutet ein Risiko zu übernehmen, unter der Unsicherheit einer möglichen Fehlentwicklung zu handeln und die Bereitschaft zu haben, bei deren Eintritt die nachteiligen Folgen zu tragen. So gesehen, ist das Eingehen von Risiken Voraussetzung für jeden Fortschritt. Wer wagt, gewinnt aber nicht immer. Er kann eben auch verlieren. Deshalb ist es klug, die richtige Balance zwischen Vorsicht und Wagemut zu halten. Was theoretisch einfach klingt, ist im praktischen Einzelfall schwierig. Dies gilt umso mehr, wenn – wie bei der Lockerungsgewährung im Strafvollzug oder bei bedingten Entlassungen – Entscheidungen auf prognostischer Grundlage getroffen werden und bei einer Fehleinschätzung Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen gefährdet sein können. Der angesichts dieser Herausforderung scheinbar sicheren Lösung „Wegsperrern – am besten für immer“ stellen die Herausgeber des vorliegenden Buches die provokante These entgegen, ein auf Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug sei ohne das Eingehen von Risiken nicht denkbar.

Mit dem knapp 300 Seiten umfassenden Werk knüpfen sie unter den veränderten Bedingungen eines sich rechtlich differenzierenden Strafvollzugs an ihr 2001 erschienenes Werk „Das Gefängnis als ler-

nende Organisation“ an. Ziel des Buches ist es, eine Gesamtschau von Entwicklungslinien zu bieten, um Impulse für länderspezifische Innovationsstrategien zu ermöglichen. In 21 Beiträgen decken namhafte Wissenschaftler und Vollzugspraktiker viele Themen des Spektrums „Strafvollzug“ ab und beziehen dabei auch die internationalen Entwicklungen ein.

Der Band beginnt mit einem Beitrag von *Heribert Prantl*. Dieser fasst zwei früher veröffentlichte Zeitungsartikel zusammen. Darin berichtet Prantl über die Eindrücke, die er bei einem „Selbstversuch“ auf Einladung des Anstaltsleiters in der JVA Oldenburg gesammelt hat. Sein Fazit: „Die allermeisten Gefangene bleiben nicht ewig Gefangene. Morgen sind sie wieder Nachbarn“. Er schlussfolgert damit anschaulich, warum Resozialisierung nicht nur ein verfassungsrechtliches Gebot, sondern vor allem eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist.

Im Beitrag „Das Gefängnis als Risikounternehmen“ geht *Harald Preusker* der Frage nach, welche Risiken und Chancen für den Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens „Strafvollzug“ maßgeblich sind. Neben einer umfassenden Analyse der „Unternehmensdaten“ untersucht er, vor welchen Schwierigkeiten der Behandlungsvollzug steht und welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um einen „wahrhaftigen und erfolgreichen Realisierungsvollzug“ zu schaffen. Viele der Vorschläge – wie die Einführung staatlicher Lohnzuschüsse für die Einstellung von Strafgefangenen oder die Aufnahme der Gefangenen in die Rentenversicherung – zeigen, was oft übersehen wird: Dass der Strafvollzug nicht nur eine justiz-, sondern auch eine sozialpolitische Aufgabe ist.

Frieder Dünkel analysiert die aktuelle Situation des deutschen Strafvollzugs vor dem Hintergrund der Entwicklung in anderen europäischen Ländern. Als Ansatzpunkt für neue Gestaltungsmöglichkeiten sieht er – gestützt auf positive Ergebnisse aus Skandinavien – die „intelligente Steuerung“ der Gefangenenraten durch eine Veränderung der Sanktionspraxis. Für die internationale Einordnung der Lage in Deutschland, die wegen der durch die Föderalismusreform veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen vorläufig sein muss, wählt Dünkel drei Kategorien („führend/weit entwickelt“ – „Nachholbedarf“ – „keinen Bedarf“) und kommt insgesamt zum Ergebnis, dass es im deutschen Strafvollzug neben Licht viel Schatten gibt.

Die zentrale Bedeutung der kriminologischen Diagnostik für die Prognose und Behandlung im Strafvollzug stellt *Hans-Ludwig Kröber* in seinem Beitrag heraus. Eine Eingangsdagnostik mit einem handhabbaren Dokumentationssystem, ein therapeutisches Gesamtkonzept und eine die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität abbildende Evaluation der Behandlungsangebote sind für ihn die entscheidenden Elemente, um dem Resozialisierungsauftrag gerecht zu werden. Der Gewinn dieser Ausrichtung liegt in zielgenauerer Behandlung und größerer Wirksamkeit. Als anzustrebendes Grundmuster der Behandlung fordert Kröber die Milieuthérapie, die als „Nebenprodukt“ den in ihr fachlich stärker geforderten Allgemeinen Vollzugsdienstes deutlich aufwerten könnte.

Die seit einigen Jahren verstärkte „programmatische Straftäterbehandlung“ durch standardisierte Behandlungsmaßnahmen nimmt *Gero Meinen* unter die Lupe. Um die darin liegenden großen Chancen für eine Verbesserung des Strafvollzugs nutzen zu können, müssen die Programme nach seiner Auffassung in die vorhandene vollzugliche Struktur integriert werden, einer strukturierten Bedarfsermittlung unterzogen, evaluiert und mit anderen Maßnahmen zu einem über die Entlassung hinausgehenden Angebot verknüpft wer-

den. Zutreffend betont *Meinen* in seiner überzeugenden Darstellung, dass dynamische Offenheit für Veränderungen und Standardisierung keine Gegensätze sind.

Thomas Müller beschäftigt sich in seinem Beitrag mit „Behandlung – Reformnotwendigkeit des Strafvollzugs“. Sein Credo „Wer wirklich Sicherheit will, muss in gute Behandlung investieren“ ist vor allem als Aufruf an die Vollzugspolitik zu verstehen, viel stärker als bisher auf anerkannte und erprobte Behandlungsprogramme zu setzen, die Nachsorge auszubauen und die aus seiner Sicht restriktive Lockerungspraxis zu überdenken. Trotz des berechtigten Hinweises auf viele neue Problemfelder (beispielsweise ältere Gefangene oder Zunahme psychischer Erkrankungen) wird dabei manches überzeichnet und bleibt ohne Beleg. So etwa die Behauptung, dass es immer mehr „Einfallstore“ der Justizministerien für Restriktionen gegenüber den Justizvollzugsanstalten gebe.

Joachim Walter spricht sich für einen erzieherisch gestalteten Jugendstrafvollzug aus, der nicht an den Defiziten, sondern den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten ansetzt und den jungen Gefangenen „angebotsorientiert“ zum Mitmachen anregt. Neben der Weiterentwicklung des Bewährten fordert er in zentralen Punkten einen grundsätzlichen Umbau des Systems. So plädiert er beispielsweise für eine Festsetzung einer Belegungsgrenze von 240 Insassen pro Anstalt, eine Gliederung in Wohn- und Behandlungsgruppen von maximal 12 Gefangenen und die Entwicklung eines Bonussystems. Auch im Bereich des Übergangs vom Jugendstrafvollzug in die Freiheit sieht er dringenden Handlungsbedarf für ein „Entlassungsmanagement aus einer Hand“.

Prozesse und Maßnahmen zur organisatorischen Weiterentwicklung einer Vollzugseinrichtung beleuchtet *Christiane Jesse* in ihrem Beitrag am Beispiel der Jugendanstalt Hameln. Um ihr Modell einer lernenden Organisation zu veranschaulichen, beschreibt sie die in Hameln in Angriff genommenen Projekte zur Differenzierung des Vollzugs, zu vollzuglicher Qualitätssicherung und Behandlungscontrolling und zur strategischen Ausrichtung. Als wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Organisationsentwicklung sieht die Autorin die umfassende Beteiligung der Mitarbeiter und die Herstellung größtmöglicher Transparenz für alle Beteiligten.

Mit ihrem Beitrag „Strategische Personalentwicklung im Strafvollzug“ möchte *Inga Pöhlsen-Wagner* Impulse für Maßnahmen und Instrumente geben, die die Mitarbeiter im Justizvollzug bei der Umsetzung der Organisationsziele unterstützen. Ausgehend von einer Analyse des Systems Strafvollzug formuliert die Verfasserin am Beispiel des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) Maßnahmen der Personalentwicklung. Manche Prämisse, etwa diejenige, es bestehe ein „Mangel an Abwechslung“, ist kritisch zu hinterfragen. Bei den Folgerungen bleibt die Verfasserin wenig konkret. Die häufig vagen Formulierungen bestätigen indes die zu Beginn des Beitrags gemachte Einschätzung, das Berufsfeld sei „für Konzepte der Personalentwicklung eine besondere Herausforderung“.

Gabriele Grote-Kux beschäftigt sich mit den Schwachstellen im Frauenstrafvollzug. Ihrer Analyse, dass insbesondere bei Behandlung und Unterbringung die spezifischen Bedürfnisse von straffälligen Frauen zu wenig beachtet werden, trifft zwar zu. Ob aber – wie die Verfasserin meint – für die Feststellung von Mängeln und deren Beseitigung auf das Instrument des Gender Mainstreaming gesetzt werden sollte, darf bezweifelt werden.

Die Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von Strafgefangenen im Lande Bremen ist Thema des Beitrags von *Eduard Matt* und *Heike Hentschel*. Orientiert an den Kriterien der Wirkungsforschung und eingebunden in ein über Jahrzehnte entwickeltes Netz von Kooperationspartnern setzt das dortige Konzept bei den Angeboten und Standards auf eine starke Öffnung des Vollzugs nach außen.

Der interessanten Frage, inwiefern auch nach der Föderalisierung des Vollzugsrechts eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern möglich und notwendig ist, nimmt sich *Jörg Geibert* an. Angesichts des Erfolgs zahlreicher unter Geltung des Strafvollzugsgesetzes entstandener Kooperationen überzeugt seine Auffassung, dass die Länderzusammenarbeit auch unter den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ein Zukunftsmodell darstellt.

Benjamin B. Brägger erläutert Entwicklung und Ausgestaltung des neuen Schweizer Massnahmerechts. Dabei zeigt er exemplarisch, welche negativen Auswirkungen eine durch Rückfalldelikte aufgeheizte öffentliche Debatte auf gesetzgeberische Entscheidungen und Vollzugspraxis haben kann. Die Problemanalyse Bräggers – starker Anstieg der Insassen des Massnahmenvollzugs bei gleichzeitig kleiner werdenden Behandlungsressourcen – zeigt, dass der Umgang mit psychisch schwer gestörten Straftätern kein spezifisch deutsches Problem ist.

Die Bedeutung der europäischen Projektförderung für den Strafvollzug und die Bewährungshilfe beschreibt *Jürgen Hillmer*. Dabei zeigt er, dass die verschiedenen europäischen Programme im Bereich der Bildung und beruflichen Wiedereingliederung für die Weiterentwicklung der vollzuglichen Angebote in den Mitgliedstaaten wegweisend waren.

In seinem zweiten Beitrag referiert *Dünkel* „Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006“. Dünkel ordnet die Regelungen zu Recht als „Meilenstein für die Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards im Strafvollzug“ ein und beschreibt ausführlich ihre Einflüsse auf Gefängnisreformen in Europa. Dabei sieht er auch in Deutschland in einigen Fragen – etwa bei der Arbeitsentlohnung – dringenden Reformbedarf.

Christoph Flügge beschreibt „Internationale und nationale Kontrollmechanismen im Strafvollzug“. Sein Befund zu den herkömmlichen nationalen Kontrollinstanzen – Parlamente, Medien, Anstaltsbeiräte – fällt zu Recht kritisch aus. Dagegen würdigt er die Rolle der Gerichte als Garanten des Menschenrechtsschutzes in deutschen Gefängnissen. Bei der ausführlichen Vorstellung der internationalen Regelungen wirbt *Flügge* dafür, die mit dem Anti-Folter-Übereinkommen der Vereinten Nationen und den europäischen Konventionen geschaffenen Mechanismen zu nutzen und die zuständigen Institutionen zu unterstützen. Am Ende des Beitrags wirft Flügge, Richter am Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das frühere Jugoslawien, einen interessanten Insider-Blick auf die Kontrolle der UN-Einrichtungen.

Wolfgang Wirth stellt ausführlich die nordrhein-westfälische Modellprojekte zur Arbeitsmarktintegration vor und erläutert an deren Beispiel das Erfordernis einer praxisorientierten Begleitforschung. Die vorgestellten Ergebnisse belegen, dass erfolgreiche Fördermaßnahmen zur beruflichen Eingliederung ohne konsequente Arbeitsmarktorientierung und breit aufgestellte Projektpartnerschaften nicht möglich sind.

Dass nur die Verzahnung von stationären und ambulanten Maßnahmen in der Lage ist, die hohen Rückfallquoten nach Haftentlassungen zu reduzieren, ist Ausgangspunkt für *Bernd Maelickes* grundlegende Konzeption der „integrierten Resozialisierung“. Statt einer „Leuchtturmpolitik“ mit Einzelprojekten sollten aus seiner Sicht die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen zu einem interdisziplinär abgestimmten Casemanagement zusammengeführt werden.

Johannes Sandmann, der die in der Teilprivatisierung des Justizvollzugs liegenden Potentiale untersucht, kommt aufgrund der in Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen zu einem positiven Ergebnis. Bei differenzierter Betrachtung sieht er in zahlreichen Bereichen die Kooperation mit Privaten und die Orientierung am Kriterium der Wirtschaftlichkeit als „Innovationsstrategie“.

Till Steffen, seit 2008 Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, formuliert den politischen Anspruch, den durch die Negativberichterstattung der Medien entstehenden „Kommunikationsgraben“ zwischen Fachwelt und Bevölkerung zu überwinden. Mittel, die Risiken des Strafvollzugs zu minimieren und den Resozialisierungsauftrag zu erfüllen, sind für ihn die bauliche Verbesserung und die Etablierung einer offenen und vertrauensvollen Kooperation aller im Vollzug Tätigen.

Das Buch schließt mit einem anregenden und in die Zukunft weisenden Beitrag von *Wolfgang Gratz*, in dem er „Fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen“ benennt. Seine Ansätze, etwa die Verbindung von Sanktionsforschung mit dem New Public Management, die Neupositionierung des Strafvollzugs zu elektronischen Überwachungsinstrumenten wie implantierten Chips oder die Nutzung der neurobiologischen Forschung für den Strafvollzug, sind im besten Sinne unkonventionell und kreativ.

Fazit: „Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen“ ist eine programmatisch engagierte und wissenschaftlich fundierte Analyse des Behandlungsvollzugs. Das Buch ist nicht nur ein beachtlicher Diskussionsbeitrag für die Vollzugspolitik, sondern auch eine praktische Handreichung für die Vollzugspraxis. Bei aller Euphorie der Herausgeber für mehr Risiko im Strafvollzug sollte aber nicht übersehen werden, dass der Staat neben dem Resozialisierungsauftrag die Verpflichtung hat, die Rechtsgüter seiner Bürger wirksam vor Gefahren zu schützen. Die damit zusammenhängenden Probleme blendet das Buch leider weitgehend aus. Nach der Lektüre des Buches wird aber klar: Wie sich in einem resozialisierungsfreundlichen Vollzug ein wirksames Risikomanagement entwickeln lässt, ist eine der Schlüsselfragen für den Strafvollzug des 21. Jahrhunderts.

Dr. Andreas Grube ist Referent im Referat Vollzugsgestaltung im Justizministerium Baden-Württemberg. Die Rezension gibt seine persönliche Auffassung wieder.

Wasserburg zum Nomos-Kommentar StGB

Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann, Hans-Ullrich Paefgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch. 2 Bände, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010. Band 1: 3384 S., Band 2: 3161 S., geb. EUR 398,-.

Die dritte Auflage des Nomos Kommentares (NK) zum „Strafgesetzbuch“ ist vier Jahre nach der letzten zweibändigen Auflage wiederum als zweibändiges Werk im Gesamtumfang von 6545 Seiten auf den Markt gekommen. Trotz des Seitenumfanges (Zunahme gegenüber der letzten Auflage um etwa 600 Seiten), wurde der von